August 2026

Positionspapier

Die Weichen für das Smart Meter Light jetzt stellen

Das Wichtigste

- Zwei Drittel der deutschen Haushalte bekommen auf absehbare Zeit kein Smart Meter (intelligentes Messsystem).
- Mit 5,5 Prozent Einbauquote ist Deutschland beim Smart Meter Rollout weiterhin eines der europäische Schlusslichter. Gleichzeitig plant die EU die Einführung von verbindlichen Mindesteinbauquoten: 50% in 2030, 75% in 2033.
- Ein einfaches, günstiges Smart Meter Light, wie es im EU-Ausland Standard ist, ermöglicht die Erreichung europäischer Quoten und wurde von der Bundesregierung in ihrer Reformagenda richtigerweise beschlossen.
- Um das Smart Meter light zu ermöglichen, muss die für 2026 angekündigte Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vier gezielte Änderungen vornehmen (siehe 4.).
- Ohne Änderung bleibt der Koalitionsbeschluss vom 2. Juli 2026 ohne Wirkung.

1. Hintergrund

Die Regierungskoalition hat am 2. Juli 2026 beschlossen, für Haushalte außerhalb des Pflichtrollouts ein Smart Meter Light zu etablieren, mit dem sie kostengünstig und cybersicher ihre Stromrechnung optimieren können. Die unterzeichnenden Unternehmen unterstützen diesen Beschluss und stehen bereit, ihn umzusetzen.

Nach geltendem Recht ist die Verwendung eines Smart Meter Light für die Abrechnung von Strom jedoch nicht zulässig (§ 19 Absatz 2 MsbG). **Die noch für 2026 angekündigte Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) muss deshalb die Weichen stellen. Ohne Gesetzesänderung bleibt der Regierungsbeschluss ohne Wirkung.**

Die Begriffe in Kürze

Intelligentes Messsystem (iMSys): Das deutsche Smart Meter. Ein standardisierter, digitaler Zähler („FNN-Basiszähler") plus ein separates, vom BSI zertifiziertes Kommunikationsmodul („Smart Meter Gateway"). Es misst den Verbrauch und kann Anlagen wie Wärmepumpen, PV-Anlagen und Wallboxen steuern, ist dadurch aber technisch aufwändig und relativ teuer.

Moderne Messeinrichtung (mME): Ein digitaler Zähler ohne Datenübertragung, verbaut in mehr als der Hälfte der deutschen Haushalte. Die Werte müssen weiterhin vor Ort abgelesen werden. Die bereits standardisierte, Smart-Meter-fähige Ausführung der mME ist der bereits genannte FNN-Basiszähler. Nur FNN-Basiszähler kann zum intelligenten Messsystem aufgerüstet werden, andere moderne Messeinrichtungen hingegen nicht.

Smart Meter Light: Ein digitaler Zähler mit einfacher, sicherer Datenübertragung, wie er in den anderen europäischen Ländern Standard ist. Ein Smart Meter light besteht im Grunde aus einem herkömmlichen Basiszähler, einem Kommunikationsmodul und einer geeichten Uhr. In Deutschland sind solche Zähler nicht zugelassen. Das Smart Meter Light misst und kommuniziert Daten, steuert aber nicht. Die spätere Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem durch Einbau eines Smart Meter Gateways ist möglich.

Merkmal	iMSys	mME	Smart Meter Light
Misst den Stromverbrauch	✓	✓	✓
Kommuniziert Messwerte	✓	– (vor Ort ablesen)	✓
Gilt im europäischen Verständnis als Smart Meter	✓	–	✓
Steuert Wärmepumpe / PV / Wallbox	✓	–	–
Ermöglicht zeitvariable Tarife und Verbrauchstransparenz	✓	–	✓
In Deutschland zugelassen	✓	✓	–
Jährliche Kosten	meist 130 Euro, davon 50 Euro über Kunden, 80 Euro über Netzentgelte (§ 30 MsbG)	25 Euro, komplett über Kunden (§ 32 MsbG)	Ziel: 40 Euro gesamt
Verbreitung in DE laut BNetzA (Ende 2025)	5,5 % (ca. 3 Mio Geräte)	53,8 % (ca. 30 Mio Geräte)	0 % (nicht zugelassen)

2. Das Problem: Zwei Drittel der Haushalte bleiben ohne Smart Meter

Zur Abrechnung von Strom dürfen in Deutschland nur Daten aus intelligenten Messsystemen oder von Zählern ohne Fernauslesung (mME und analoge Zähler) verwendet werden. Der Einbau von iMSys ist in Deutschland laut MsbG nur für Haushalte mit einem Stromverbrauch über 6000 kWh im Jahr oder mit Solaranlage > 7 kW, Batteriespeicher > 4,2 kW, Wärmepumpe > 4,2 kW oder Wallbox > 4,2 kW vorgesehen (sog. Pflichteinbaufälle).

Rund zwei Drittel der Haushalte fallen jedoch nicht unter diesen iMSys-Pflichtrollout und bekommen damit auf Jahre keinen fernauslesbaren Zähler. Ohne Smart Meter fehlt der Zugang zu zeitvariablen Tarifen, zu Verbrauchstransparenz, zu kostenlosem Strom in Zeiten negativer Börsenpreise und zu finanziellen Anreizen für netzdienliches Verhalten. Ein Großteil der Haushalte kann also weder ihren Verbrauch in günstige Zeitfenster verlagern noch in teuren gezielt reduzieren

Über die Netzentgelte zahlen diese Haushalte die Digitalisierung der übrigen Messstellen trotzdem mit, das trifft insbesondere Miethaushalte.

Der Grund: Das intelligente Messsystem ist für die Fläche zu teuer

Bei den Pflichteinbaufällen erlaubt das MsbG Kosten von meist 130 Euro im Jahr für das intelligente Messsystem, davon werden 50 Euro vom Kunden und 80 Euro über die Netzentgelte, also von der Allgemeinheit, finanziert. Zu diesen Preisen rechnet sich der Einbau, dort werden Geräte verbaut. Bei allen anderen Haushalten (optionale Einbaufälle) dürfen grundzuständige Messstellenbetreiber, in der Regel der örtliche Netzbetreiber, nur 60 Euro verlangen, zu wenig für Einbau und Betrieb der aufwendigen iMSys-Architektur. In all diesen Haushalten werden deshalb nach wie vor kaum intelligente Messsysteme verbaut, und auch für wettbewerbliche Anbieter rechnet sich der Einbau in der Regel nicht.

3. Die Lösung: Was das Smart Meter Light ändert

Das Smart Meter Light schließt diese Lücke: ein einfacher, kostengünstiger, digitaler Zähler mit Kommunikationsmodul, der Viertelstundenwerte misst, übermittelt und jederzeit zum intelligenten Messsystem aufgerüstet werden kann. Das macht Millionen Haushalte zu aktiven Teilnehmern der Energiewende und schafft Akzeptanz für den Umbau des Energiesystems.

Das Smart Meter Light kann drei- bis viermal günstiger als das deutsche iMSys sein

Dass es mit einfacherer Technik günstiger geht, zeigen die europäischen Nachbarn: Frankreich hat mit dem Linky über 37 Millionen einfache Standardzähler installiert; in Frankreich, Italien, Großbritannien und Spanien kostet der Smart Meter rund 20 bis 80 Euro im Jahr. Für ein Smart Meter Light in Deutschland sollten max. 40 Euro angestrebt werden, zu verifizieren ist das durch eine Kostenanalyse. Die einzelnen Komponenten (Basiszähler, Kommunikationsmodul, geeichte Uhr) sind alle am Markt vorhanden und stammen von deutschen bzw. Europäischen Herstellern. Ein Smart Meter Light wäre innerhalb von wenigen Monaten verfügbar.

Es verlangsamt den laufenden Rollout nicht

Das Smart Meter Light grenzt sich klar vom intelligenten Messsystem ab: Es misst nur, es steuert nicht. Das komplexe Schalten von Wärmepumpen oder Wallboxen nach § 14a EnWG und von Solaranlagen nach § 9 EEG bleibt dem intelligenten Messsystem mit zertifiziertem Smart Meter Gateway vorbehalten, der Pflichtrollout läuft unverändert weiter. Weil das Smart Meter Light ausschließlich Messstellen bedient, für die ohnehin kein intelligentes Messsystem geplant ist, nimmt es dem laufenden Rollout weder Kapazität noch Nachfrage.

Das Smart Meter light könnte auf komplett freiwilliger Basis verbaut werden, sowohl von grundzuständigen als auch wettbewerblichen Anbietern. Grundzuständigen Anbietern könnte freigestellt sein, wie sie künftige EU-Quoten erreichen. Durch die zusätzliche Option steigt die Smart-Meter-Einbauquote. Intelligentes Messsystem und Smart Meter Light sind zudem miteinander vereinbar. Entscheidet sich ein Haushalt später etwa für eine Wärmepumpe und wird zum steuerungspflichtigen Einbaufall, lässt sich das Smart Meter Light zum intelligenten Messsystem aufrüsten.

Es ermöglicht die Erfüllung europäischer Quoten

Die EU-Kommission hat im Juli 2026 mit dem Affordable Bills Act verbindliche Quoten vorgeschlagen: Mindestens 50 Prozent aller Endkunden sollen bis 2030 einen Smart Meter haben, 75 Prozent bis 2033. Als Verordnung würden diese Vorgaben nach Inkrafttreten unmittelbar gelten. Deutschland lag Ende 2025 bei einer Einbauquote von nur 5,5 Prozent. Mit dem intelligenten Messsystem allein sind die Quoten weder zeitlich noch wirtschaftlich

erreichbar. Das Smart Meter Light entspricht dem europäischen Smart-Meter-Begriff und bietet eine realistische Option, die EU-Vorgaben zu vertretbaren Kosten zu erfüllen.

4. Vier Schritte, wie das Smart Meter Light rechtlich ermöglicht wird

Die folgenden Vorschläge lassen sich in einer MsbG-Novelle umsetzen.

Schritt 1: Das Smart Meter (Light) gesetzlich definieren. Eine Legaldefinition grenzt das Smart Meter Light von der modernen Messeinrichtung und vom intelligenten Messsystem ab und verankert die Aufrüstbarkeit: Wird etwa eine Wärmepumpe oder Wallbox verbaut, wird die Messstelle regulär zum Pflichteinbaufall, ohne kompletten Zählertausch.

> **Formulierungsvorschlag – § 2 Satz 1 Nummer 15a MsbG (neu):**
> *„Smart Meter Light“ eine fernauslesbare Messeinrichtung ohne Steuerungsfunktion, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit misst, Zählerstandsgänge in viertelstündlicher Auflösung manipulationssicher und mit gesichertem Zeitbezug über ein Kommunikationsnetz übermitteln kann und technisch so ausgestaltet ist, dass die Messstelle bei später entstehendem Steuerungsbedarf zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet oder um eine Steuerungseinrichtung ergänzt werden kann;*

Schritt 2: § 19 MsbG öffnen. Für optionale Einbaufälle wird die Übermittlung von Zählerständen und Zählerstandsgängen zu Abrechnungs-, Bilanzierungs- und Transparenzzwecken auch ohne Smart Meter Gateway zugelassen (die zusätzliche Einbeziehung von Pflichteinbaufällen ohne Steuerung ist vorstellbar, wird hier aber nicht adressiert). Steuerungsvorgänge bleiben ausdrücklich ausgenommen. Dieser Passus ist der zentrale Hebel, ohne diese Öffnung bleibt die Verwendung des Smart Meter Light untersagt.

> **Formulierungsvorschlag – § 19 Absatz 2a MsbG (neu):**
> *Abweichend von Absatz 2 dürfen bei Messstellen im Sinne des § 29 Absatz 2 Zählerstände und Zählerstandsgänge zu Zwecken der Abrechnung, der Bilanzierung und der Information des Anschlussnutzers auch über ein Smart Meter Light im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 15a erhoben, verarbeitet und übermittelt werden, wenn dieses die Mindestanforderungen nach § 22a **(neu)** erfüllt. Satz 1 gilt nicht für Steuerungsvorgänge, insbesondere nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.*

Schritt 3: Die Sicherheit gesetzlich verankern. Ein Gerät, das nur Messwerte eines einzelnen Haushalts überträgt und nichts schalten kann, hat ein anderes Gefährdungsprofil als eine Steuerungsinfrastruktur. Statt der BSI-Sonderzertifizierung, die sich im iMSys-Rollout als jahrelanger Engpass erwiesen hat, genügen verbindliche Mindestanforderungen der Bundesnetzagentur samt Herstellererklärung und Marktaufsicht. Der Gesetzgeber stellt fest: Geräte, die diese Anforderungen erfüllen, gelten als cybersicher im Sinne des Koalitionsbeschlusses.

> **Formulierungsvorschlag – § 22a MsbG (neu):**
> *(1) Die Bundesnetzagentur legt technologieneutrale technische Mindestanforderungen an das Smart Meter Light fest, insbesondere zu Verschlüsselung und Signierung der Datenübertragung nach dem Stand der Technik, zu sicheren Software-Aktualisierungen und zur Interoperabilität. Die Mindestanforderungen müssen mit den europarechtlichen Vorgaben für die Cybersicherheit vernetzter Geräte im Einklang stehen.*
>
> *(2) Ein Smart Meter Light, dessen Übereinstimmung mit den Festlegungen nach Absatz 1 der Hersteller erklärt hat, erfüllt die Anforderungen an Datenschutz und*

Datensicherheit im Sinne dieses Gesetzes; die §§ 21 und 22 finden auf das Smart Meter Light keine Anwendung.

Schritt 4: Die PTB beauftragen. Abrechnungsfähige Messwerte brauchen einen eichrechtskonformen Zeitstempel. Damit alle Hersteller einen einheitlichen, planbaren Zulassungsrahmen erhalten, erteilt der Gesetzgeber der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt einen klaren Auftrag.

Formulierungsvorschlag – § 22b MsbG (neu):
Der bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingerichtete Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG ermittelt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Regeln und technischen Spezifikationen für eine eichrechtskonforme Zeitstempelung und Signierung von Messwerten, die über ein Smart Meter Light oder andere fernauslesbare Messeinrichtungen außerhalb eines Smart-Meter-Gateways übermittelt werden.

Abschließend: Benötigt wird unmittelbar keine Einbaupflicht (sie kann jedoch zur Erreichung der EU-Vorgaben erforderlich werden). Der Einbau des Smart Meter Light kann freiwillig bleiben, den Hochlauf regeln Wettbewerb und Nachfrage: Je niedriger die Kosten, desto höher die Nachfrage. Grundzuständige und wettbewerbliche Messstellenbetreiber bauen das Smart Meter Light dort ein, wo Kunden es wollen. Auch detaillierte Technologievorgaben sind nicht nötig, die Mindestanforderungen setzen den Rahmen, den Rest regelt der Markt.

Ansprechpartner:

Bundesverband Steckersolar e.V.
Craig Morris
Geschäftsführer
craig.morris@bundesverband-steckersolar.de

decarbon1ze
Dr. Ulrich Schuster
Co-CTO
ulrich.schuster@decarbon1ze.com

Kleines Kraftwerk
Christian Ofenheusle,
Head of Regulatory & Public Affairs
christian.ofenheusle@kleineskraftwerk.de

LichtBlick
Philipp Rother
Coordinator Energy and Climate Policy
philipp.rother@lichtblick.de

Octopus Energy Germany
Sebastian Schaule
Head of Political & Public Affairs
sebastian.schaule@octoenergy.com

Ostrom
Matthias Martensen
CEO & Co-Founder
press@ostrom.de

Rabot Energy
Dr. Konrad Schade
MD & Chief Commercial Officer
k.schade@rabot.energy

Tibber Deutschland
Göran Kügler
Senior PR & Communications Manager
goeran.kuegler@tibber.com

Simplify Smart Metering
Felix Zösch
Mitgründer & Geschäftsführer Stadtwerke Haßfurt
felix.zoesch@stwhas.de

Simplify Smart Metering
Gerhard Radtke
Mitgründer
GeBiCon@outlook.de